

► Inhalt

► Standardfälle

- ▶ **Fall 1:** *Von wegen schöner Schein* 7
 - Scheinkaufmann
 - Handelskauf
 - Untersuchungs- und Rügepflicht, § 377 HGB

- ▶ **Fall 2:** *Raus oder nicht raus?* 14
 - Handelsregister, § 15 I HGB
 - Negative Publizität
 - Rosinentheorie

- ▶ **Fall 3:** *Der erboste Prokurist* 20
 - Handelsregister
 - Sekundäre Unrichtigkeit

- ▶ **Fall 4:** *Die Gelegenheit ist günstig* 25
 - Positive Publizität des Handelsregisters, § 15 III HGB
 - Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen

- ▶ **Fall 5:** *Voll im Bild* 30
 - Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung, § 25 I HGB

- ▶ **Fall 6:** *Schöner erben* 33
 - Inhaberwechsel kraft Erbfolge

- ▶ **Fall 7:** *Wenn der Vater mit dem Sohne* 36
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - Einzelhandelsgeschäft als Sacheinlage

- ▶ **Fall 8:** *Ein Schläger kommt selten allein* 40
 - Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

- ▶ **Fall 9:** *Es muss nicht immer Kaviar sein* 43
 - Einbeziehung von AGB durch kaufm. Bestätigungsschreiben
 - Verlängerung der Rügefrist durch AGB

- ▶ **Fall 10:** *Mit 'nem Kommissionär hat man's schwer...* 50
 - Verkaufskommission
 - Aufrechnung des Käufers mit einer Ford. gegen den Kommiss.

▶ Fall 11: <i>GbR für Anfänger</i>	54
• GbR	
• Haftung der Gesellschaft für vertragliche Ansprüche	
▶ Fall 12: <i>GbR für Anfänger – Teil II</i>	57
• GbR	
• Haftung eines GbR-Gesellschafters	
• Beschränkung d. Vertretungsmacht auf d. Gesellschaftsverm.	
▶ Fall 13: <i>Auch Eintreten will gelernt sein...</i>	61
• OHG	
• Fehlerhafte Gesellschaft	
• Haftung für Altverbindlichkeiten	
▶ Fall 14: <i>„Das ist mir Wurst“</i>	65
• OHG	
• Schadensersatzpflicht eines Geschäftsführers	
▶ Fall 15: <i>„Das ist mir jetzt erst recht Wurst“</i>	68
• OHG	
• Actio pro socio	
▶ Fall 16: <i>Viele Köche verderben den Brei</i>	71
• OHG	
• Vertretung nach § 125 III HGB	
▶ Fall 17: <i>Keine Probleme als Kommanditist?</i>	75
• KG	
• Unbeschränkte Haftung des Kommanditisten	
• Haftung einer Personenhandelsgesellschaft	
▶ Fall 18: <i>Noch mehr Ärger als Kommanditist</i>	79
• Haftung der KG für deliktisches Verhalten	
• Anwendungsbereich des § 176 HGB	
▶ Fall 19: <i>GmbH - und gut?</i>	83
• Gründungsstadien der GmbH	
• Haftungsverfassung der Vorgründungsgesellschaft	
▶ Fall 20: <i>GmbH - und gut? - Teil II</i>	86
• Haftungsverfassung der Vorgründungsgesellschaft	

Fall 1: Von wegen schöner Schein

- ▶ **Standort:** Scheinkaufmann; Handelskauf; Untersuchungs- und Rügepflicht

Informatikstudent Maurice Megaflop (M) verdient sich etwas dazu, indem er gebrauchte Computer überholt und weiterverkauft. Er betreibt das Geschäft alleine von seiner Privatwohnung aus. Die gebrauchten Computer und die für ihre Reparatur benötigten Ersatzteile lagert er in dem zur Wohnung gehörenden Kellerabteil.

Da er bemerkt hat, dass die Geschäfte bei einem professionellen Auftritt besser laufen, benutzt M Briefpapier und Flyer, auf denen er die Bezeichnung „Second-Hand-Computer Service, An- und Verkauf Inh. M. Megaflop“ führt. Allerdings ist er nicht im Handelsregister eingetragen.

Im April bestellt M bei der Hardware-Versand GmbH (H) 20 Grafikkarten. Die Bestellung erfolgt dabei per Fax auf dem „Geschäftsbriefpapier“. Die Grafikkarten werden promptly geliefert. Da M sie wegen eines Sonderangebots auf Vorrat bestellt hatte und sie im Moment nicht benötigt, stellt er den Versandkarton ungeöffnet in sein Kellerabteil.

Als er zwei Wochen später die Grafikkarten einbauen will, stellt M fest, dass alle Grafikkarten mit einer defekten Steckverbindung ausgestattet sind, so dass es sie nicht in die Computer einsetzen kann. M fordert von H eine neue Lieferung von 20 Grafikkarten. H weist seine Forderung zurück.

Zu Recht?

Anspruch des M gegen die H-GmbH auf Neulieferung von 20 Grafikkarten aus §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB, § 13 I GmbHG

A. Wirksamer Kaufvertrag (+)

B. Mangel der Kaufsache

I. Mangel § 434 I 2 Nr.2 BGB (+)

II. Vorliegen des Mangels bei Gefahrübergang (§ 446 BGB) (+)

C. Anspruch ausgeschlossen, § 377 II HGB

I. Beiderseitiges Handelsgeschäft i.S.d. § 343 I HGB

1. Handelsgeschäft auf Seiten der H-GmbH (+)

2. Handelsgeschäft auf Seiten des M

a. Kaufmannseigenschaft des M

aa. Kaufmann nach § 1 HGB (-)

bb. Kaufmann nach §§ 2 bzw. 5 HGB (-)

cc. Kaufmann kraft Rechtsscheins

(1). Rechtsschein (+)

(2). Zurechenbare Veranlassung durch M (+)

(3). Gutgläubigkeit der H-GmbH (+)

(4). Kausalität Rechtsschein – Vertragsschluss (+)

(5). Zwischenergebnis: M ist Scheinkaufmann

b. Kaufvertrag gehört zum Betrieb des Handelsgewerbes (+)

3. Zwischenergebnis: beiderseitiges Handelsgeschäft (+)

II. Ablieferung der Ware (+)

III. Mangelhaftigkeit der Ware (+)

IV. Keine ordnungsgemäße Rüge des Mangels (+)

V. Keine Arglist des Verkäufers, vgl. § 377 V HGB (+)

D. Ergebnis: Kein Anspruch des M aus Neulieferung von Grafikkarten

M könnte gegen die H-GmbH einen Anspruch auf Neulieferung von 20 Grafikkarten aus §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB, § 13 I GmbHG haben.

Hierfür müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen M und der H-GmbH vorliegen und die gelieferten Grafikkarten müssten mangelhaft gewesen sein.

A. Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen M und H gemäß § 433 BGB liegt vor.

Das Angebot auf Abschluss des Vertrags ist in dem Fax des M zu sehen. Dieses Angebot hat H angenommen, indem sie die Bestellung eingepackt und verschickt hat. Diese Annahmeerklärung musste dem M gemäß § 151 S. 1 BGB nicht zugehen.

B. Die gelieferten Grafikkarten müssen bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen sein.

I. Es muss ein Mangel vorliegen. Die Grafikkarten waren bei Gefahrübergang mangelhaft i.S.d. § 434 I 2 Nr. 1 bzw. 2 BGB. Da die Grafikkarten eine defekte Steckverbindung haben, sind sie nicht für die gewöhnliche Verwendung, nämlich den Einbau in den Computer, geeignet. Damit liegt jedenfalls ein Mangel i.S.v. § 434 I 2 Nr. 2 BGB vor.

II. Dieser Mangel lag auch schon bei der Übergabe der Grafikkarten und somit bei Gefahrübergang (vgl. § 446 S. 1 BGB) vor.

Damit liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Neulieferung der Grafikkarten vor.

C. Der Anspruch könnte aber ausgeschlossen sein, wenn die Ware gemäß **§ 377 II HGB** als genehmigt gilt.

Hierfür müssten die Voraussetzungen des § 377 HGB vorliegen.

I. Bei dem Abschluss des Kaufvertrags müsste es sich um ein **beiderseitiges Handelsgeschäft** handeln.

Gemäß § 343 I HGB sind Handelsgeschäfte alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.

1. Der Abschluss des Kaufvertrags über die Grafikkarten stellt für die H-GmbH ein Handelsgeschäft dar.

Die H-GmbH ist als juristische Person Kaufmann nach § 6 I HGB, § 13 III GmbHG. Der Verkauf der Grafikkarten gehört zum Betrieb des von ihr betriebenen Handelsgewerbes (Computerteile- und Zubehörversand).

2. Auch für M muss der Abschluss des Kaufvertrags ein Handelsgeschäft darstellen.

a. Hierfür muss M Kaufmann sein.

aa. M ist kein Ist-Kaufmann nach § 1 HGB. Er betreibt mit dem Second-Hand-Computer-Service zwar ein Gewerbe. Denn es handelt sich um eine nach außen erkennbare, selbständige, planmäßig auf gewisse Dauer ausgeübte Tätigkeit, die zum Zweck der Gewinnerzielung betrieben wird und kein freier Beruf ist.

Dieses Gewerbe stellt allerdings kein Handelsgewerbe dar. Nach § 1 II HGB liegt ein Handelsgewerbe nicht vor, wenn der Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. M betreibt das Geschäft ohne Angestellte. Außerdem hat er keine eigenen Geschäfts- und Lagerräume angemietet, sondern betreibt seinen Handel von seiner Wohnung aus. Gegen ein Handelsgewerbe spricht schließlich, dass er den Computerhandel nur als Nebenverdienstmöglichkeit neben seinem Studium betreibt.

bb. Da M auch nicht im Handelsregister eingetragen ist, ergibt sich seine Kaufmannseigenschaft auch nicht aus § 2 bzw. § 5 HGB.

cc. Es könnte aber sein, dass M sich aufgrund allgemeiner Rechtsscheinsgrundsätze als Kaufmann behandeln lassen muss, er also ein so genannter **Scheinkaufmann** ist.

Es ist allerdings fraglich, ob die Grundsätze über den Scheinkaufmann auch im Fall des § 377 HGB Anwendung finden. Man könnte der Auffassung sein, dass die Rechtsfolge des § 377 HGB für einen Nichtkaufmann eine unbillige Härte darstellen würde.

(Lösung wird fortgesetzt)